

Bau- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2010-08-27

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5232/2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	09.09.2010
Hauptausschuss	14.09.2010
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2010

Titel:

Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage beigefügte Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde.

Finanzielle Auswirkungen: [ja] kostenrechnende Einrichtung

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Leiter Bauhof

Erläuterung/Begründung:

Im vorliegenden Satzungstext wurden zur Klarstellung gegenüber der bisher gültigen Satzung folgende Änderungen vorgenommen:

bisher gültige Satzung	vorliegender Satzungsentwurf
<p style="text-align: center;">§ 1 Abs. 4</p> <p>Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Abs. 4</p> <p>Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt nach Dringlichkeitsstufen, die sich aus der Verkehrsbedeutung der Straßen ergeben. Die Festlegung der Dringlichkeitsstufen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) welches Bestandteil dieser Satzung ist.</p>
<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1</p> <p>Der Umfang der Straßenreinigungspflicht ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Reinigungspflichtig sind die Eigentümer der durch die Straßen erschlossenen Anlieger- und Hinterliegergrundstücke. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Abs.1</p> <p>Die Fahrbahnen und Gehwege sind entsprechend dem Straßenverzeichnis zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildbewuchs auf befestigten Gehwegen sowie das Kurzhalten von Wildbewuchs auf unbefestigten Gehwegen. Laub und Unrat sind grundsätzlich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Wildbewuchs, Laub und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abs.1</p> <p>Die Fahrbahnen und Gehwege sind entsprechend dem Straßenverzeichnis zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildbewuchs auf befestigten Gehwegen sowie das Kurzhalten von Wildbewuchs auf unbefestigten Gehwegen. Laub und Unrat sind grundsätzlich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht, Wildbewuchs, Laub und sonstiger Unrat ist unverzüglich unschädlich von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Eine Verbringung in die Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen ist unzulässig. Dies gilt auch für das auf Grundstücken anfallende Laub.</p>

Am Straßenverzeichnis wurden nachfolgende Änderungen vorgenommen.

1. Straßenreinigung (Reinigungsklassen 2 und 3):

Bisher erfolgte die Reinigung in der Reinigungsklasse 2 wöchentlich, mit der Einschränkung, dass in den Monaten Juni- September die Reinigung nur zweiwöchentlich durchgeführt wurde (Sommerreinigung). Zukünftig soll nunmehr der zweiwöchentliche Reinigungsturnus ganzjährig durchgeführt werden. In der Reinigungsklasse 3 erfolgte bislang die Reinigung zweiwöchentlich, mit der Einschränkung, dass in den Monaten Juni- August hier eine vierwöchentliche Reinigung durchgeführt wurde. Dieser vierwöchentliche Reinigungsturnus

soll nunmehr ebenfalls ganzjährig durchgeführt werden. Diese Veränderung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu erhöhten Unterhaltungsaufwendungen bei Pflasterstraßen, infolge der „Auskehrung“ des Füllmaterials aus den Pflasterfugen gekommen ist. Durch die Reduzierung der Kehrhäufigkeit soll dieser unerwünschte Nebeneffekt zumindest gemindert werden.

Darüber hinaus soll zukünftig ein größeres Augenmerk auf die Reinigung der Parkbuchten und Parkstreifen gelegt werden. Eine regelmäßige Reinigung ist hier bisher nicht erfolgt. Die Kehrmaschine reinigt zwar die Fahrbahnbereiche, jedoch blieben angrenzende Parkbuchten, in denen sich der Unrat fängt, unbehandelt. Hier soll es zukünftig eine deutliche Qualitätsverbesserung geben. Es ist nunmehr vorgesehen, auch eine manuelle Parkflächenreinigung zu den im Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungsturnus durchzuführen. Diese Leistungen werden an Dritte vergeben. Des weiteren erfolgte eine Optimierung bei der Einstufung von Straßen in die jeweiligen Reinigungsklassen bzw. die Neuaufnahme von Straßen nach erfolgten Ausbau. Die hieraus resultierenden Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

Lfd. Nr	Straßenname	RK Neu	Reinigungsklassen bisher
13	Am Neuen Damm	3	bisher RK 4
15	Am Nuthepark	2	Neuaufnahme
25	Anhaltstraße	2	Anhaltstraße - RK 3 von H.- Zille - Straße bis Neue Bussestraße RK 2
32	Baruther Straße	2	Baruther Straße - RK 2 Abschnitt Kleiner Haag bis Grünstraße war RK 4
37	Berkenbrücker Chaussee	2	Berkenbrücker Chaussee - RK 2 ab Hnr. 33a stadtauswärts war bisher – RK 4
42	Brahmbuschstraße	2	war bisher in RK 3
50	Bussestraße (Holz bis Stiftstr.) von Stiftstraße bis Kleine Weinbergstraße Holzstraße bis Bahnanlage	2 3 4	Bussestraße (Hozstr.-Stiftstraße) - RK 2 Kurze Straße bis Kl. Weinbergstraße - RK 3 Stiftstraße bis Kurze Straße - RK4 Holzstraße bis Bahnanlage - RK 4
54	Dämmchenweg	3	war bisher in RK 4
56	Dessauer Straße Abschnitt H.- Zille - Straße bis Brandenburger Straße Abschnitt Brandenburger Straße bis Neue Beelitzer Straße	2 3	Dessauer Straße war bisher durchgehend in RK 3
61	Elsthal Abschnitt Straße Zum Freibad bis Abzweig Schönhannchenweg restlicher Teil bis Einstieg Skaterbahn	3 Anlieger	ges. Elsthal war bisher in Anliegerpflicht
90	Grundweg Zuwegung zur Schule	3 A	war bisher in RK 4 Zuwegung zur Schule Anliegerpflicht
99	Hermann-Henschel-Weg	3	Neuaufnahme

Lfd. Nr	Straßenname	RK Neu	Reinigungsklassen bisher
102	Hüfnerweg	A	bisher Trebbiner Tor
106	Im Hohen Winkel	3	war bisher Anliegerpflicht
108	Industriestraße	3	Industriestraße RK 3 von Kolonistengärten bis Abzweig Finanzamt - A
120	Kirchhofsweg (von Baruther Str.- Salzufler Allee) von Salzufler Allee bis Gottower Straße	2 3	Kirchhofsweg (von Baruther Str.- Salzufler Allee) - RK 2 von Salzufler Allee bis Heinrichsweg -RK 3 ab Heinrichsweg bis Gottower Straße - RK 4
123	Kleines Feld	3	war bisher in RK 4
127	Kossäthenweg	A	bisher Trebbiner Tor
128	Kurze Straße	3	war bisher in RK 4
142	Meisterweg	2	Meisterweg - RK 3 von Hnr. 1 bis 25 – RK 2
148	Mozartstraße Rückseite Mittelstraße 16/17 u. H.- Zille - Str. 25-31	3 4	Mozartstraße – RK 2 Rückseite Mittelstraße 16/17 u. H.- Zille- Str. 25-31 – RK 4 Großpflaster Hnr. 22 und 23 – RK 3
150	Mühlenweg Verbindungsweg zum Kreishaus	4 A	bisher nicht erfasst
154	Neue Busse Straße	2	war bisher RK 3
168	R.-Breitscheid-Straße vom Kreisverkehr Treuenbrietzener Tor Hnr. 74/76a	2 3	R.-Breitscheid-Str. – RK 2 vom Kreisverkehr Schwindsuchtsbrücke bis Treuenbrietzener Tor * mit Bord – RK 3 *ohne Bord – RK 4 Zuwegung Schwindsuchtsbrücke inkl. Brücke – RK 3
169	Ruhlsdorfer Chaussee Zuwegung Hnr. 38a-d	3 A	Ruhlsdorfer Chaussee - RK 4
174	Schillerstraße	3	Schillerstraße entlag des vorhandenen Bordes - RK 3 ohne Bord - RK 4
180	Skaterbahn vom Einstieg Lückegärten bis Hochseilgarten	2	Skaterbahn Lückegärten vom Einstieg bis Meisterweg – RK 3 Skaterbahn von Str. Zum Freibad bis Abzweig Richtung Färberweg – RK 3
187	Teichwiesenweg bis Parkplatz Skaterbahn restlicher Teil	2 4	Teichwiesenweg - RK 4
209	Ziegelstraße	3	war bisher RK 4
212	Straße Zum Stalag Friedhof	3	Neuaufnahme

Um einen groben Vergleich der finanziellen Auswirkungen, aufgrund der in den Reinigungsklassen 2 und 3 vorgenommenen Veränderungen gegenüber den bisherigen Reinigungsumfang zu ermöglichen, erfolgte auf der Grundlage der Ist Kosten 2009 eine prozentuale Hochrechnung der zu erwartenden Kostenveränderungen, die sich wie folgt darstellt:

	Kosten gemäß Gebührenkalkulation Satzung vom 03.12.2008	Ist Kosten 2009 gemäß Gebührener- berechnung	Hochrechnung der Gebührenentwicklung infolge Reduzierung Reinigungsturnus, und Erbringung zusätzlicher Leistungen
Kosten RK 2 + RK 3	172.998,82 €	172.235,39 €	175.384,57 €
Eigenanteil Stadt	43.249,71 €	43.058,85 €	43.846,14 €
Gesamt Frontmeter	90.330,00 m	90.492,00 m	99.984,00 m
Gebühr RK 2 (ohne Winterdienst)	1,84 €/m	1,85 €/m	1,71 €/m
Gebühr RK 3 (ohne Winterdienst)	0,92 €/m	0,93 €/m	0,86 €/m

Hinweis: Die vorstehenden Kostenangaben dienen nur zu Vergleichszwecken und können von den Werten der noch zu erstellenden Gebührenbedarfsberechnung 2011 infolge von veränderten Materialkosten, Personalkosten, Fahrzeugkosten u. dgl. abweichen.

2. Winterdienst:

In Auswertung der letzten Wintersaison ist die Verwaltung zu der Erkenntnis gekommen, dass die Beräumung nahezu aller Straßen dazu führt, dass die wiederkehrende Behandlung besonders wichtiger Bereiche mit hohem Gefährdungspotenzial notgedrungen vernachlässigt wird. Eine Reduzierung des Leistungsumfangs wäre aus Sicht der rechtlich gebotenen Verkehrssicherungspflicht möglich, da der Winterdienst nur an gefährlichen Stellen erbracht werden muss. Für alle darüber hinaus gehenden Winterdienstleistungen gibt es ein organisationsermessen, das sich an der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft einer Kommune orientieren soll. Die Verwaltung ist jedoch der Auffassung, dass es bei den in den zurückliegenden Jahren entwickelten Standards keine Einschränkungen geben sollte, da dies auch einen Teil der Lebensqualität in der Stadt widerspiegelt. Dafür spricht auch, dass selbst aus einzelnen Bereichen in denen bislang kein Winterdienst durchgeführt wird, der Wunsch an die Verwaltung herangetragen wurde, diese künftig in die Winterdienstleistung aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um einzelne Straßenbereiche im Ortsteil Kolzenburg sowie um den Amselweg und den Kesselweg. Die Aufnahme der Straßenbereiche im Ortsteil Kolzenburg in den Winterdienst ist hier grundsätzlich möglich. Daher empfiehlt die Verwaltung die zusätzliche Aufnahme dieser Bereiche. Die Aufnahme des Amselweges ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu empfehlen, da aufgrund der vorhandenen geringen Wegebreite die Durchführung des Winterdienstes nur mit erhöhtem Aufwand möglich wäre. Zudem hat der Amselweg keine direkte Erschließungsfunktion, da es sich bei den angrenzenden Grundstücken um Eckgrundstücke handelt und der Zugang zu den Wohnhäusern über die angrenzenden Anliegerstraßen gewährleistet ist, bei denen der Winterdienst durchgeführt wird. Eine Aufnahme des Kesselweges in den Winterdienst ist ebenfalls nicht zu empfehlen, da der unbefestigte Weg für den Einsatz der Winterdiensttechnik nicht geeignet ist und im Vergleich zu anderen Anliegerstraßen bislang nur wenige Grundstücke mit einer Wohnbebauung versehen sind.

Um zukünftig den Winterdienst im beschriebenen Umfang gewährleisten zu können, sind Optimierungsmaßnahmen bei der Organisation des Winterdienstes erforderlich. Daher ist vorgesehen, weitere Winterdienstleistungen an Dritte zu vergeben. Bisher erfolgte die Streuung und Schneeberäumung der Bushaltestellen durch Dritte. Zukünftig soll auch die Winterdienstleistung für den Ortsteil Kolzenburg sowie die Streuung und Schneeberäumung der Behindertenparkplätze an Dritte vergeben werden. Die dadurch freigesetzten Kapazitäten des Bauhofes sollen dazu genutzt werden, die an den gefährlichen Stellen erforderlichen Wiederholungen bei der Streuung und Schneeberäumung künftig zu gewährleisten. Des Weiteren soll die Durchführung des Winterdienstes in den einzelnen Straßen künftig nach einer definierten Rangfolge erfolgen. Dabei haben die Hauptverkehrsstraßen, Haupterschließungsstraßen sowie Straßen mit einem Gefälle oberste Priorität und werden daher in die Dringlichkeitsstufe I eingruppiert. Bei allen übrigen Straßen erfolgt die Durchführung des Winterdienstes nachrangig. Daher wurden diese Straßen in die Dringlichkeitsstufe II eingruppiert. Die jeweilige Dringlichkeitsstufe für die einzelnen Straßen ist im Straßenverzeichnis festgeschrieben worden.

Gegenüber dem bisher gültigen Straßenverzeichnis ergeben sich bei der Winterdienstleistung nunmehr folgende Änderungen:

Lfd. Nr	Straßenname	RK Neu	Reinigungsklassen bisher
2	Birkenhain	4	war bisher Anliegerpflicht
6	Kiefernweg	4	war bisher nur von Am Sonnenberg bis einschl. Kreisverkehr in RK 4
9	Neuhofer Weg	4	war bisher Anliegerpflicht
11	Wiesengrund	4	war bisher Anliegerpflicht

Um einen Anhaltspunkt zur Kostenentwicklung beim bisher erbrachten Leistungsumfang des Winterdienstes und den infolge der beabsichtigten Änderungen resultierenden Kostenerhöhungen zu erhalten, erfolgte auf der Grundlage der Ist-Kosten 2009 eine prozentuale Hochrechnung der zu erwartenden Kostenveränderungen, die sich wie folgt darstellt:

	Kosten gemäß Gebührenkalkulation Satzung vom 03.12.2008	Ist-Kosten 2009 gemäß Gebührensachberechnung	Hochrechnung der Gebührenentwicklung infolge der beabsichtigten Änderungen
Kosten Winterdienst	107.985,05 €	224.261,68 €	264.261,68 €
Eigenanteil Stadt	26.996,26 €	56.065,42 €	66.065,42 €
Gesamt Frontmeter	163.282,00 m	162.910,00 m	165.139,00 m
Gebühr Winterdienst	0,50 €/m	1,03 €/m	1,20 €/m

Hinweis: Die vorstehenden Kostenangaben dienen nur zu Vergleichszwecken und können von den Werten der noch zu erstellenden Gebührenbedarfsberechnung 2011 insbesondere infolge von veränderten Materialkosten, Personalkosten, Fahrzeugkosten, noch ausstehende Ausschreibungsergebnisse für Vergaben an Dritte u. dgl. abweichen.

Anlagen:

- Straßenreinigungssatzung
- Straßenverzeichnis